

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 54 (1994-1995)
Heft: 6: Fremdsprachige in der Schule : Integration in unserem Kanton

Rubrik: EKUD

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>


Die Mehrzahl der Lehrerinnen und Lehrer möchte die Gemeinsamkeit der Oberstufe allerdings mit einem gemeinsamen Lehrplan dokumentieren. Der Kanton Glarus ist oberstufen-schulpolitischsehrstark nach Zürich ausgerichtet. Dort kennt man nach der 6. Klasse gar eine Fünfteilung (Untergymnasium, Sekundarschule, Realschule, Oberschule, Hilfs-Oberschule). Die fünfjährige Lehrplan-Einführungsphase kann dieses Jahr abgeschlossen werden.

Stefan Niggli, Beauftragter für das Volksschulwesen beim Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, unterstrich, dass in Graubünden die kooperative Oberstufe gemäss Gesetz schon lange möglich ist und auch angestrebt wird. Vorgesehen ist in den Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe unter anderem ein Fächer-austausch mit Ausnahme von Mathematik und Deutsch. Im neuen Lehrplan, der im zweiten Jahr der insgesamt vierjährigen Versuchsphase steht, soll dieser Austausch noch intensiviert und die kooperative Oberstufe angestrebt werden. Diese Haltung wird dokumentiert durch eine gemeinsame Fassung des Lehrplans und zahlreiche gemeinsame Bereiche in den Fächern.

Rekrutierungsprobleme sind überall latent

Nicht nur im Kanton Graubünden, sondern auch in verschiedenen andern Ostschweizer Kantonen bildet die Anstellung von ausgebildeten ReallehrerInnen ein wesentliches Problem. Obwohl beispielsweise im Thurgau der Weiterbildungsurlaub und eine weitere Finanzierungsmöglichkeit die Ausbildung zur/zum ReallehrerIn unterstützen würden, ist auch hier ein markantes Rekrutierungsproblem vorhanden. Zum Ausdruck kommt klar: Die Rekrutierungsprobleme können wohl nicht gelöst werden, solange die gewerkschaftlichen Bedingungen nicht gelöst sind.

Neue Regelung für die Rückerstattung des Kursgeldes für die Schweizerischen LehrerInnenfortbildungskurse

 **Aufgrund der Departementsverfügung Nr. 185 vom 7. Dezember 1994 gilt ab 1. Januar 1995 für die Rückerstattung der Kursgelder für die Schweizerischen LehrerInnenfortbildungskurse die folgende Regelung:**

Gemäss Art. 13 der Verordnung über die **Fortbildung der VolksschullehrerInnen und der Kindergärtnerinnen**, die am 16. August 1983 von der Regierung erlassen worden ist, kann der Kanton im Rahmen des Voranschlages den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern einen angemessenen Beitrag an die **Kurskosten** ausrichten. Das Erziehungsdepartement setzt die Höhe der Beiträge fest.

In der Departementsverfügung vom 1. Juni 1983 wurde festgelegt, dass den Bündner Lehrkräften ab 1. Juli 1983 das Kursgeld für besuchte Schweizerische Lehrerfortbildungskurse zurückerstattet werde.

Die kantonale Kurskommission wurde aufgefordert, Sparmassnahmen im Fortbildungsbereich zu erwägen und vorzuschlagen.

Im Schreiben vom 27. Oktober 1994 weist die Kurskommission auf den Stellenwert einer guten und effizienten LehrerInnenfort-

bildung hin, zeigt andererseits aber Verständnis für mögliche Sparmassnahmen, die die Kursqualität und Motivation nicht einschränken. Die Kommission unterbreitet dem Erziehungsdepartement folgende Vorschläge:

- Der Kanton übernimmt wie bisher für die kantonal durchgeführten Kurse die anfallenden Kosten für Kursleitung, Kurslokalitäten, Kaderausbildung.
- Die Kursteilnehmer/innen oder die betreffenden Gemeinden bezahlen sämtliche Kosten für Material und Kursunterlagen.
- Für die ausserkantonalen Kurse werden künftig nur noch 90% des Kursgeldes zurückerstattet. Mit dem Abzug von 10% werden die Materialkosten auf den Kursteilnehmer abgewälzt. Somit gibt es eine Gleichstellung zu den kantonalen Kursen.
- Pro Teilnehmer/in und Jahr wird lediglich noch ein Schweizerischer Kurs (SVHS-Kurse) für die Rückerstattung des Kursgeldes berücksichtigt.

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement hat diese Vorschläge akzeptiert und sie als neue Regelung mittels Departementsverfügung ab 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.



Schweizerische Lehrerinnen- und Lehrerbildungskurse Bodensee 10.-28. Juli 1995.

Gehalt der Lehrkräfte an Volksschulen und der Kindergärtnerinnen

Kindergärtnerinnen

Gemäss Art. 17 des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden sowie Art. 2, Abs. 1 der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an Volksschulen im Kanton Graubünden.

Gültig ab 1. Januar 1995.

Grundlohn inkl. 0.5% Teuerungszulage gemäss Regierungsbeschluss vom 4. Dezember 1994; ausgeglichener Index, Basis Mai 1993 = 100.7 Punkte.

Empfohlener Ansatz für die Entschädigung der Stellvertreterinnen (der Ansatz soll aufgrund des Lohnminimums (1. Dienstjahr) berechnet werden), z.B. Fr. 2255.85: 38 Schulwochen = Fr. 59.35 je volle Stunde inkl. Randaufsichtszeit.

Wie oben bereits erwähnt, wird mit den vorstehenden Jahresstunden-Entschädigungen die Randaufsichtszeit (15 Minuten je Stunde) abgegolten.

Berechnungsbeispiel:

Unterrichtsstunden	20
Randaufsichtszeit	5
Präsenzzeit total pro Woche	25
Dienstjahre	6
Grundgehalt	2622.60 je Jahresstunde
Jahresgrundlohn:	
20 Stunden x Fr. 2622.60 =	Fr. 52 452.-
Treueprämie (6. Dienstjahr)	
80% von Fr. 52 452.- : 12 =	Fr. 3 496.80
Jahreslohn brutto:	= Fr. 55 948.80

Monatslohn:
Fr. 52 452.- : 12 = Fr. 4 371.-

Definition Jahresstunde: 1 Unterrichtsstunde (inkl. Randaufsichtszeit) je Woche während eines Schuljahres.

Mitteilungen über die Gehälter der Kindergärtnerinnen

Grundgehalt: Siehe Tabelle, gültig ab 1. Januar 1995.

Treueprämie: Art. 7a der kant. Lehrerbeförderungsverordnung (LBV): «Die Lehrkräfte haben in Berücksichtigung der Treue und Erfahrung anstelle einer 13. Lohnzahlung jährlich Anspruch auf eine Treueprämie. Diese richtet sich nach der Anzahl Dienstjahre an einer öffentlichen Schule im Kanton Graubünden. Die Treueprämie wird in Prozenten eines Zwölftels der jeweils bezogenen Jahresbesoldung wie folgt abgestuft:

Dienstj.	%	Dienstj.	%
1	30	10	110
2	40	11	115
3	50	12	120
4	60	13	125
5	70	14	130
6	80	15	135
7	90	16	140
8	100	17	145
9	105	18 u. mehr	150

Massgebend für die Bemessung der Ansätze sind alle seit dem ersten Dienstantritt als Lehrer oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden geleisteten Dienstjahre. Der Unterricht, den die Lehrkraft während der Ausbildung am Lehrerseminar erteilt hat, wird jedoch nicht angerechnet. Ausnahmen und Sonderfälle betreffend Anspruch auf die Treueprämie regelt Art. 7b LBV.

Die Bestimmungen gemäss Art. 7a und 7b gelten sinngemäss auch für die Kindergärtnerinnen.

Besondere Sozialzulage:

Fr. 2400.- je Schuljahr (Art. 7 LBV und Art. 24 kant. Personalverordnung).

Diese Zulage gilt ab 1.1.1995 und ersetzt die bisherige Haushaltzulage von Fr. 2040.-. Der Anspruch richtet sich nach Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zur kant. PV. Für Lehrkräfte, die ab 1.1.1995 keinen Anspruch auf die besondere Sozialzulage haben, gilt folgende Übergangsbestimmung sinngemäss (Art. 67 AB z. PV): «Mitarbeitern, die auf den 1. Januar 1995 den Anspruch auf die bisherige Haushaltzulage gemäss Art. 24 PV verlieren, wird der jährliche Betrag der alten Zulage 1995 auf 1320

	Schulwochen	DIENSTJAHRE													
		1	2	3	4	5	6	7	8	9/10	11/12	13/14	15/16	17 u. mehr	
Kindergärtnerinnen (je volle Jahresstunde inkl. Randaufsichtszeit)	35	2077.85	2145.40	2212.95	2280.50	2348.05	2415.60	2483.15	2550.70	2618.25	2685.80	2753.35	2820.90	2888.45	
	36	2137.15	2206.65	2276.15	2345.65	2415.15	2484.65	2554.15	2623.65	2693.15	2762.65	2832.15	2901.65	2971.15	
	37	2196.30	2267.75	2339.20	2410.65	2482.10	2553.55	2625.00	2696.45	2767.90	2839.35	2910.80	2982.25	3053.70	
	38	2255.85	2329.20	2402.55	2475.90	2549.25	2622.60	2695.95	2769.30	2842.65	2916.00	2989.35	3062.70	3136.05	

Franken und 1996 auf 600 Franken herabgesetzt. Der Anspruch auf die bisherige Haushaltzulage endet am 31. Dezember 1996.» Daraus ergibt sich für diese Lehrkräfte folgende Abstufung des Anspruchs:

Schuljahr	Anspruch für 4 Monate	Anspruch für 8 Monate	Anspruch pro Schuljahr
1994/95	4 x 170.- = 680.-	8 x 110.- = 880.-	1560.-
1995/96	4 x 110.- = 440.-	8 x 50.- = 400.-	840.-
1996/97	4 x 50.- = 200.-		200.-

Kinderzulage:
(gemäss kant. Gesetz über die Familienzulagen)
Fr. 1 680.- jährlich je Kind bis zur Vollendung des 16. Altersjahres

Fr. 1 980.- jährlich je Kind ab dem 16. Altersjahr
(in Ausbildung)

Ansatz für die Entschädigung der Hilfskräfte zur sprachlichen

Förderung fremdsprachiger Kinder:
(Regierungsbeschluss Nr. 1758 vom 7.7.1992)
- Primarlehrer/innen Fr. 46.50
- Kindergärtner/innen Fr. 45.-

Anrechnung bisheriger Dienstjahre:

Gesetzliche Grundlage für die Lehrkräfte an Volksschulen: (kann sinngemäss auch für die Kindergärtnerinnen angewendet werden):

Art. 5 LBV: «Dienstjahre an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden werden voll angerechnet. Als Dienstjahr gilt das Schuljahr unter der Voraussetzung, dass das Anstellungsverhältnis mindestens während 30 Schulwochen gedauert hat. Absenzen für Fort- und Weiterbildung werden nicht angerechnet.»

Lehrkräfte an Volksschulen

Gemäss Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen im Kanton Graubünden (GRB 1.12.1965).

Gültig ab 1. Januar 1995.
Grundlohn inkl. 0.5% Teuerungszulage (Regierungsbeschluss vom 6. Dezember 1994; ausgeglichener Index Basis 1993 = 100.7 Punkte)

Mitteilungen über die Gehälter der Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen

Grundgehalt: Siehe Tabelle, gültig ab 1. Januar 1995.

Treueprämie: Art. 7a der kant. Lehrerbeförderungsverordnung (LBV): «Die Lehrkräfte haben in Berücksichtigung der Treue und Erfahrung anstelle einer 13. Lohnzahlung jährlich Anspruch auf eine

wird in Prozenten eines Zwölftels der jeweils bezogenen Jahresbesoldung wie folgt abgestuft:

Dienstj.	%	Dienstj.	%
1	30	10	110
2	40	11	115
3	50	12	120
4	60	13	125
5	70	14	130
6	80	15	135
7	90	16	140
8	100	17	145
9	105	18 u. mehr	150

Lehrkräfte der:	Schulwochen	DIENSTJAHRE														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9/10	11/12	13/14	15/16	17 +		
Primarschule	35	54396	56095	57794	59493	61192	62891	64590	66289	67988	69687	71386	73085	74784		
	36	55947	57695	59443	61191	62939	64687	66435	68183	69931	71679	73427	75175	76923		
	37	57504	59300	61096	62892	64688	66484	68280	70076	71872	73668	75464	77260	79056		
	38	59056	60901	62746	64591	66436	68281	70126	71971	73816	75661	77506	79351	81196		
Realschule	38	63721	65713	67705	69697	71689	73681	75673	77665	79657	81649	83641	85633	87625		
Sekundarschule	38	69982	72172	74362	76552	78742	80932	83122	85312	87502	89692	91882	94072	96262		
Kleinklasse	35	58689	60524	62359	64194	66029	67864	69699	71534	73369	75204	77039	78874	80709		
	36	60368	62255	64142	66029	67916	69803	71690	73577	75464	77351	79238	81125	83012		
	37	62042	63982	65922	67862	69802	71742	73682	75622	77562	79502	81442	83382	85322		
	38	63721	65713	67705	69697	71689	73681	75673	77665	79657	81649	83641	85633	87625		
Handarbeit/Hauswirtschaft	35	1662.20	1716.25	1770.30	1824.35	1878.40	1932.45	1986.50	2040.55	2094.60	2148.65	2202.70	2256.75	2310.80		
	36	1709.70	1765.30	1820.90	1876.50	1932.10	1987.70	2043.30	2098.90	2154.50	2210.10	2265.70	2321.30	2376.90		
	37	1757.10	1814.25	1871.40	1928.55	1985.70	2042.85	2100.00	2157.15	2214.30	2271.45	2328.60	2385.75	2442.90		
	38	1804.60	1863.30	1922.00	1980.70	2039.40	2098.10	2156.80	2215.50	2274.20	2332.90	2391.60	2450.30	2509.00		
1)		47.45	49.00	50.55	52.10	53.65	55.20	56.75	58.30	59.85	61.40	62.95	64.50	66.05		
2)																

Ansatz für die Entschädig. der Stellvertreterinnen/
Stellvertreter (Art. 16 kant. Lehrerbeförderungsverordnung):
Primarschule Fr. 1554.10 }
Realschule Fr. 1676.85 } je Schulwoche
Sekundarschule Fr. 1841.65 }
Kleinklasse Fr. 1676.85 }
Handarbeit und Hauswirtschaft Fr. 47.45 } je Stunde

1) = Entschädigung je Jahresstunde (1 Unterrichtsstunde je Woche während eines Schuljahres)

2) = Entschädigung je Einzelstunde

Treueprämie. Diese richtet sich nach der Anzahl Dienstjahre an einer öffentlichen Schule im Kanton Graubünden. Die Treueprämie

Massgebend für die Bemessung der Ansätze sind alle seit dem ersten Dienstantritt als Lehrer oder als Lehrerin an öffentlichen Schu-

len im Kanton Graubünden geleisteten Dienstjahren. Der Unterricht, den die Lehrkraft während der Ausbildung am Lehrerseminar erteilt hat, wird jedoch nicht angerechnet. Ausnahmen und Sonderfälle betreffend Anspruch auf die Treueprämie regelt Art. 7b LBV.

Besondere Sozialzulage:

Fr. 2400.- je Schuljahr (Art. 7 LBV und Art. 24 kant. Personalverordnung).

Diese Zulage gilt ab 1.1.1995 und ersetzt die bisherige Haushaltzulage von Fr. 2040.-. Der Anspruch richtet sich nach Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zur kant. PV. Für Lehrkräfte, die ab 1.1.1995 keinen Anspruch auf die besondere Sozialzulage haben, gilt folgende Übergangsbestimmung sinngemäss (Art. 67 AB z. PV): «Mitarbeitern, die auf den 1. Januar 1995 den Anspruch auf die bisherige Haushaltzulage gemäss Art. 24 PV verlieren, wird der jährliche Betrag der alten Zulage 1995 auf 1320 Franken und 1996 auf 600 Franken herabgesetzt. Der Anspruch auf die bisherige Haushaltzulage endet am 31. Dezember 1996.» Daraus ergibt sich für diese Lehrkräfte folgende Abstufung des Anspruchs:

Schuljahr	Anspruch für 4 Monate	Anspruch für 8 Monate	Anspruch pro Schuljahr
1994/95	4 x 170.- = 680.-	8 x 110.- = 880.-	1560.-
1995/96	4 x 110.- = 440.-	8 x 50.- = 400.-	840.-
1996/97	4 x 50.- = 200.-		200.-

Kinderzulage:

(gemäss kant. Gesetz über die Familienzulagen)

Fr. 1 680.- jährlich je Kind bis zur Vollendung

des 16. Altersjahres

Fr. 1 980.- jährlich je Kind ab dem 16. Altersjahr

(in Ausbildung)

Sonderzulage:

Fr. 1 300.- je Schuljahr

für Lehrkräfte

an Gesamtschulen,

1.-6. Klasse (Art. 8 LBV)

Ansatz für die Entschädigung der Hilfskräfte zur sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder:

(Regierungsbeschluss Nr. 1758 vom 7.7.1992)

Fr. 46.50 pro Lektion im Kurs- und Einzelunterricht (Art. 4, Abs. 2 der reg.-rätl. VO vom 2.7.1984).

Anrechnung bisheriger Dienstjahre:

Gesetzliche Grundlage für die Lehrkräfte an Volksschulen: Art. 5 LBV: Dienstjahre an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden werden voll angerechnet. Über die Anrechnung von Dienstjahren an anderen Schulen oder in anderen Berufen entscheidet das Erziehungsdepartement auf Gesuch hin. Als Dienstjahr gilt das

Schuljahr unter der Voraussetzung, dass die Lehrkraft während mindestens 30 Schulwochen Unterricht erteilt hat. Absenzen gemäss Art. 8a Abs. 1 dieser Verordnung werden bei der Berechnung der anrechenbaren Schulwochen nicht in Abzug gebracht.

Solche Gesuche um Anrechnung von Dienstjahren sind jeweils rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres unter Beilage der notwendigen Arbeitsbestätigungen durch die zuständige Gemeindebehörde oder durch den betreffenden Schulverband zu stellen.

Kantonale Pensionskasse

Das beitragspflichtige versicherte Gehalt für die Pensionskasse entspricht dem jeweiligen **Grundgehalt** gemäss kantonaler Lehrbesoldungsverordnung, vermindert um einen **Koordinationsabzug von 20%** dieses Grundgehaltes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125% der minimalen einfachen AHV-Altersrente, im Jahre 1995 somit mindestens **Fr. 14'450.-**.

Versicherungskasse für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Das beitragspflichtige versicherte Gehalt entspricht dem jeweiligen **Grundgehalt** nach der kantonalen Lehrbesoldungsverordnung, im Schuljahr **1994/95** höchstens **Fr. 60'000.-**.

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden, Rechnungsstelle, Tel. 081/21 27 27 oder 21 27 28.

Cumün da Scuol

Die Gemeinde Scuol sucht ab Beginn des Schuljahres 1995/96 eine

Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin

(auch Teilpensum möglich)

Ausbildung und Diplom nach den kantonalen Vorschriften.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 28. Februar 1995 an den Schulratspräsidenten, Johannes Campell, Trü 484, 7550 Scuol, zu richten.

Zentrum für Beratung und Entwicklung ZBE

Supervision, Praxisbegleitung und Beratung für Lehrkräfte

- Supervision und Praxisberatung, spez. bei Fragen des schulischen Alltags, z. B. Klassenführung, schwierige Schüler, schwierige Eltern.
- Team-Supervision mit LehrerInnen-Gruppen der gleichen Schule. Verbesserung der Zusammenarbeit, Teamkonflikte, Klärung pädagogischer Ziele.
- Individuelle Beratung bei Problemen beruflicher und privater Art, z. B. Berufsmüdigkeit, Standortbestimmung, Laufbahnberatung.

Auskunft und Anmeldung bei:
Dr. Henry Goldmann
Lehrer/Psychologe FSP
Berufsverband Supervision
und Praxisberatung BSP
Telefon 01/715 58 59

oder

Dr. Malte Putz
Lehrer/Psychotherapeut FSP
NLP Master-Degree

Telefon 081/23 72 30